

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/7/3 3Ob553/85, 6Ob722/89, 1Ob623/95, 8Ob2282/96p, 7Ob91/98b, 8Ob47/00w, 3Ob303/02h, 3Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.07.1985

Norm

ABGB §178 E

ABGB §178 F

Rechtssatz

Zu wichtigen Maßnahmen betreffend die Erziehung des Kindes, können auch Fragen der Schulausbildung gehören.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 553/85

Entscheidungstext OGH 03.07.1985 3 Ob 553/85

- 6 Ob 722/89

Entscheidungstext OGH 30.11.1989 6 Ob 722/89

Veröff: RZ 1992/71 S 209

- 1 Ob 623/95

Entscheidungstext OGH 30.01.1996 1 Ob 623/95

Beisatz: Das gilt jedenfalls für eine derart einschneidende Maßnahme wie den Schulwechsel ins Ausland. (T1)

Veröff: SZ 69/20

- 8 Ob 2282/96p

Entscheidungstext OGH 24.10.1996 8 Ob 2282/96p

- 7 Ob 91/98b

Entscheidungstext OGH 19.05.1998 7 Ob 91/98b

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Eine unmittelbare Einflussnahme des nicht erziehungsberichtigten Elternteiles auf die Auswahl der Schule sowie überhaupt auf die schulischen Belange und die Ausbildung des Kindes ist nach der geltenden Gesetzeslage nicht möglich. (T2)

- 8 Ob 47/00w

Entscheidungstext OGH 25.05.2000 8 Ob 47/00w

Beis wie T2

- 3 Ob 303/02h

Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 303/02h

Vgl; Beisatz: Hier: § 178 Abs 1 ABGB idF KindRÄG 2001. (T3); Beisatz: Der Schulerfolg eines Kindes ist eine wichtige Angelegenheit im Sinn des § 178 Abs 1 ABGB nF. (T4); Beisatz: Bei fehlenden persönlichen Kontakten erweist sich die bloße Übermittlung der Jahres- und Halbjahreszeugnisse - wenn auch im Zusammenhang mit der Übermittlung von aktuellen Fotos der Kinder - an den am weiteren Kontakt interessierten Vater als nicht ausreichend. (T5)

- 3 Ob 147/08a

Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 147/08a

Auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Aus T5 kann nicht der Schluss gezogen werden, eine Übermittlung von Zeugnissen wäre unzulässig. (T6)

- 6 Ob 197/08a

Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 197/08a

Vgl auch; Beisatz: Ebenso der Beginn einer Berufsausbildung. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0048832

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at